Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Binderholz Oberrot | Baruth GmbH

§ 1. Geltungsbereich, Tegernseer Gebräuche, Datenschutz

(1) Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über unsere Lieferungen und Leistungen im Bereich Kauf- und Werkverträge einschließlich Bauverträge; unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Dabei kommt es nicht darauf an, ob wir den jeweiligen Vertragsgegenstand selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 650 BGB). Entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung/Leistung vorbehaltslos ausführen.

(2) Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um gleichartige Geschäfte handelt.

(3) Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(4) Ergänzend gelten – sofern sie unseren Bedingungen nicht widersprechen – die Gebräuche im holzwirtschaftlichen Verkehr, insbesondere die Tegernseer Gebräuche, in der jeweils gültigen Fassung, mit ihren Anlagen und ihrem Anhang.

(5) Wir werden im Rahmen der Vertragserfüllung sämtliche jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen – insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz – wahren. Einzelheiten zu der Datenverarbeitung und den Betroffenenrechten können unseren Datenschutzhinweisen und unserer Datenschutzerklärung auf unserer Website unter https://www.binderholz.com/datenschutz-kunden-interessenten/ entnommen werden.

§ 2. Rangfolge

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Reihenfolge:

- die Bestimmungen unserer Auftragsbestätigung oder, sofern keine Auftragsbestätigung vorliegt, die Bestimmungen unseres Angebots,
- die in unserer Auftragsbestätigung oder, sofern keine Auftragsbestätigung vorliegt, die in unserem Angebot aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen sowie speziellen und allgemeinen technischen Bedingungen,
- diese Verkaufs- und Lieferbedingungen,
- die gesetzlichen Regelungen.

§ 3. Angebote, Angebotsunterlagen, Vertragsabschluss

(1) Unsere Angebote sind bis zur endgültigen Auftragsbestätigung freibleibend.

(2) An Zeichnungen und sonstigen Angebotsunterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Die in diesen und unseren sonstigen Unterlagen enthaltenen Hinweise auf technische Normen und sonstigen Angaben dienen nur der Leistungsbeschreibung und beinhalten keine Garantiezusagen, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie.
Soweit wir Empfehlungen für den Einsatz unserer Ware abgeben, werden diese von uns nach bestem Wissen erteilt. Aufgrund der Vielzahl der Verwendungsmöglichkeiten, unterschiedlichen Anforderungen und individuellen Bedingungen bei der Verwendung übernehmen wir jedoch keine Haftung für die Eignung der Ware für eine bestimmte Verwendungsmöglichkeit, es sei denn, wir haben die Eignung ausdrücklich schriftlich zugesichert. Der Besteller ist in jedem Fall verpflichtet, die Eignung der Ware für die von ihm angedachte Verwendung selbst zu überprüfen.

(3) Die Bestellung bei uns ist ein bindendes Angebot des Bestellers. Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von 2 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen oder dem Besteller innerhalb dieser Frist die bestellte Lieferung zuzusenden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Auftragsbestätigung oder der bestellten Ware.

§ 4. Preise

(1) Der Preis ergibt sich aus der Auftragsbestätigung oder, sofern keine Auftragsbestätigung vorliegt, aus unserem Angebot, oder ansonsten aus unseren im Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preislisten.

(2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich unsere Preise ab Werk oder Lager ausschließlich Verpackung, Fracht, Überführung und Zölle.
Ferner verstehen sich die Preise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Zölle und Steuern, insbesondere der gesetzlichen Umsatzsteuer. Für Lieferungen innerhalb der EU hat der Besteller seine USt-IdNr. mitzuteilen. Fällt auf eine Lieferung keine Umsatzsteuer an, hat der Besteller hierauf rechtzeitig hinzuweisen und die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

§ 5. Zahlungsbedingungen, Fälligkeit und Verzug; Gebühren, Kosten und Auslagen; Abtretung und Aufrechnung/Zurückbehaltung

(1) Soweit sich nicht aus der Auftragsbestätigung etwas anderes ergibt, ist der Preis auch bei Teillieferungen sofort ohne jeden Abzug nach Rechnungszugang zur Zahlung fällig. Die Rechnung wird unter dem Datum des Versandtages der Ware erteilt.
Wir akzeptieren nur Zahlungen auf die von uns hierzu eigens bekanntgegebenen Bankkonten als zulässigen Zahlungsweg. Das heißt, Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur auf dieses Konto geleistet werden. Es liegt in der Verantwortung des Käufers, diese Bankverbindung durch Rücksprache mit uns zu verifizieren. Wir werden die Besteller über Änderungen von Kontoverbindungen stets eigens/gesondert schriftlich verständigen und erwarten auch in diesem Fall eine entsprechende Verifizierung. Abweichende Angaben zu Kontoverbindungen auf Rechnungen sind ohne die zuvor genannten Schritte ungültig.

(2) Die Gewährung von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Ein vereinbarter Skontoabzug wird von uns nur dann anerkannt, wenn die vereinbarte Skontofrist eingehalten wird.

(3) Scheck- oder Wechselbezahlung ist nur nach besonderer Vereinbarung zulässig. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber und vorbehaltlich der Diskontfähigkeit bei unserer Bank; die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller. Die Wertstellung erfolgt auf den Tag, an dem der Gegenwert zur Verfügung steht.

(4) Verzugszinsen werden mit 9 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen. Eine nachträglich von uns eingeräumte Stundung berührt, vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung, die Verzinsungspflicht nicht.
Kommt der Besteller mit der Begleichung einer unserer Rechnungen in Verzug, so sind wir berechtigt, unsere sämtlichen Forderungen gegen den Besteller – auch entgegen der vorherigen Einräumung eines Zahlungsziels oder der sonstigen Bestimmung einer Leistungszeit – sofort fällig zu stellen.

(5) Der Besteller hat alle erforderlichen und zweckmäßigen Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die im Zusammenhang mit jeder gegen ihn rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung in und außerhalb Deutschlands anfallen. Die Geltendmachung weiterer Rechtsverfolgungskosten als Verzugsschaden sowie die Erstattung von Verfahrenskosten nach Maßgabe der prozessrechtlichen Regelungen über die Kostentragung bleiben hiervon unberührt.

(6) Werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, oder tritt eine erhebliche Gefährdung unseres Zahlungsanspruchs wegen Vermögensverfall des Bestellers ein oder kommt der Besteller mit der Zahlung des Preises in Verzug, können wir volle Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen und, wenn diese nach entsprechender Fristsetzung nicht erbracht ist, vom Vertrag zurücktreten.

(7) Wir haben das Recht, unsere Forderungen gegen den Besteller (gleich welcher Art) an einen Dritten abzutreten.

(8) Zur Aufrechnung ist der Besteller nur befugt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
Bei Vorhandensein von Mängeln steht dem Besteller ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, wenn die Lieferung offensichtlich mangelhaft ist und dem Besteller offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme zusteht, vorausgesetzt der zurückbehaltene Betrag steht in angemes-

senem Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung.

6. Lieferung, Teillieferung, Lieferzeit, Beschaffungsrisiko/ Beschaffungsgarantie, Selbstbelieferung/höhere Gewalt, Lieferverzug, Rücktritt

(1) Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen und unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfuhrstraße. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Wunsch des Bestellers die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für auftretende Schäden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Besteller zu erfolgen. Wartezeiten, die vom Besteller zu vertreten sind, werden diesem berechnet.

(2) Der Besteller hat alle Rückgriffsmöglichkeiten gegen Transportführer oder sonstige Dritte zu wahren. Transportschäden hat der Besteller unverzüglich dem Transportführer oder dem Havariekommissar anzuzeigen und uns vor der Abnahme mitzuteilen. Unterlässt der Besteller die Anzeige oder Mitteilung eines Transportschadens schuldhaft, so ist die Binderholz Oberrot | Baruth GmbH zum Ersatz des Schadens nicht verpflichtet.

(3) Teillieferungen sind zulässig, wenn
- die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme der Kosten bereit.

(4) Von uns in Aussicht gestellte Lieferzeiten und -termine gelten nur als annähernd vereinbart, es sei denn, wir haben ausdrücklich eine feste Frist oder einen festen Termin zugesagt oder vereinbart.
Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der vor Lieferung vom Besteller zu erfüllenden Verpflichtungen, insbesondere also nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie Leistung vereinbarter Vorauszahlungen. Lieferzeit und Liefertermine sind eingehalten, wenn die Ware das Werk oder Auslieferungslager bis Ende der Lieferzeit verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

(5) Ein Beschaffungsrisiko übernehmen wir nur kraft schriftlicher gesonderter Vereinbarung unter der Verwendung der Formulierung: „Wir übernehmen das Beschaffungsrisiko für …“. Alleine in unserer Verpflichtung zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache liegt daher weder die Übernahme eines Beschaffungsrisikos noch eine Beschaffungsgarantie.

(6) Bei Vertragsänderungen, die die Lieferzeit beeinflussen können, verlängert sich die Lieferzeit angemessen, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierüber getroffen wurden.

(7) Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen unserer Vorlieferanten oder von Subunternehmern trotz ordnungsgemäßer kongruenter Eindeckung (d. h. in Qualität und Quantität gemäß der mit dem Besteller vereinbarten Lieferung) nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, werden wir den Besteller hierüber unverzüglich informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Ist das Leistungshindernis voraussichtlich nicht nur vorübergehender Natur, sind wir berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit wir unserer Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Beschaffungs- oder Herstellungsrisiko übernommen haben. Ansprüche des Bestellers, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen. In Fällen höherer Gewalt, also einem von außen kommenden, keinen betrieblichen oder persönlichen Zusammenhang aufweisenden, auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignis, das uns an der Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten hindert, sind wir für die Dauer der Behinderung von unserer Leistungspflicht befreit. Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, Feuer-, Wasser- oder Maschinenschäden, Pandemien und Epidemien sowie etwaige auf diesen beruhende behördliche Maßnahmen, Terrorismus, Krieg oder andere militärische Konflikte sowie Sanktionen. Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe und etwaige auf Pandemien oder Epidemien beruhende behördliche Anordnungen sowie Sanktionen gelten stets als unvorhersehbar, sofern sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht ausdrücklich angekündigt worden waren. Über den Eintritt der höheren Gewalt oder einem dieser gleichstehenden Ereignis werden wir den Vertragspartner unverzüglich informieren. Dauert die Behinderung länger als vier Wochen an, sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag hinsichtlich eines etwaigen noch nicht erfüllten Teils außerordentlich fristlos zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche des Bestellers, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

(8) Bei Überschreitung von Liefer-/Leistungszeiten oder -terminen können wir erst dann in Lieferverzug kommen, wenn eine vom Besteller in Textform gemäß § 126b BGB (z.B. per E-Mail, Schreiben, Telefax) gesetzte, angemessene, mindestens 8 Werktage betragende Nachfrist abgelaufen ist, es sei denn, in der Auftragsbestätigung sind Lieferzeit oder -termin ausdrücklich als fix bezeichnet.

(9) Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung, Schadensersatz statt der Leistung und Aufwendungsersatz kann der Besteller auch bei von uns zu vertretendem Lieferverzug nur nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 10 verlangen.

§ 7. Annahmeverzug

Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder hat er die Verletzung sonstiger vertraglicher Mitwirkungspflichten wie beispielsweise Besichtigung, Spezifikation, Abruf, Abnahme oder Versandanweisung zu vertreten, so hat der Besteller uns den hieraus entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu ersetzen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche und sonstiger Rechte bleibt vorbehalten.

§ 8. Gefahrübergang, Versand

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk vereinbart (EXW Incoterms 2020). Mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch, wenn der Liefergegenstand unser Werk oder Auslieferungslager verlassen hat, geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Der Versand erfolgt stets im Auftrag des Bestellers.
Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über.

(2) Die Rücksendung der Ware an uns erfolgt auf Gefahr des Bestellers, es sei denn, wir haben die Rücksendung zu vertreten. Für die Rücksendung der Ware besteht unsererseits kein Versicherungsschutz.

§ 9. Rechts- und Sachmängel

Holz ist ein Naturstoff, seine naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale sind daher stets zu beachten. Insbesondere hat der Besteller seine biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Kauf und der Verwendung zu berücksichtigen. Gegebenenfalls hat er fachgerechten Rat einzuholen. Die Bandbreite von natürlichen Farb-, Struktur- und sonstigen Unterschieden innerhalb einer Holzart gehört zu den Eigenschaften des Naturproduktes Holz und begründet keinen Mangel der Lieferung.

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gilt als Beschaffenheit unserer Lieferungen und Leistungen nur unsere Produktbeschreibung bzw. Leistungsbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung von uns stellen dagegen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

(2) Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser den Liefergegenstand unverzüglich nach Erhalt auf Mängel untersucht und diesen auch unverzüglich schriftlich gerügt hat. Die gesetzlich geschuldete Untersuchungs- und Rügepflicht von Kaufleuten bleibt hiervon unberührt (§ 377 HGB).

(3) Wird der Liefergegenstand „gekauft wie gesehen“ und durch den Besteller oder seinen Beauftragten am Lagerort des Liefergegenstandes übernommen, sind spätere Beanstandungen ausgeschlossen, wenn ihnen der Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Dies gilt nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben.

(4) Soweit ein Mangel der Lieferung oder Leistung vorliegt, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, hat der Besteller nach unserer Wahl Anspruch auf Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache.
Entstehen bei der Nacherfüllung Schäden an anderen Sachen als dem mangelhaften Liefergegenstand, kann der Besteller diese Schäden nur nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 10 verlangen.

(5) Sind wir zur Nacherfüllung nicht bereit oder schlägt diese mindestens zweimal fehl oder ist die Nacherfüllung dem Besteller unzumutbar oder eine Fristsetzung nach den Regelungsalternativen der §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2 BGB entbehrlich, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Preises (Minderung) zu verlangen. Dies gilt nicht bei Bauleistungen als Gegenstand der Mängelhaftung; hier ist der Besteller auch in den Fällen des vorstehenden Satz 1 zum Rücktritt nicht berechtigt. Schadens- und Aufwendungsersatz kann der Besteller in

jedem Fall nur nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 10 verlangen. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Lieferantenregress nach §§ 445a, 445b BGB bleiben unberührt.

(6) Bei Rund- und Schnittholz gilt § 7 der Tegernseer Gebräuche.

§ 10. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche

(1) Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, sind vorbehaltlich nachstehender Ziffer 10.2 Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen, Anbahnung eines Vertrages oder ähnlichen geschäftlichen Kontakten, wegen sonstiger Pflichtverletzungen sowie für deliktische Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB und von Aufwendungen des Bestellers anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung.

(2) Die Haftungsbeschränkungen gemäß vorstehender Ziffer 10.1 gelten nicht

a) soweit die Schadenursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns selbst oder unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruht, wobei der Schadenersatz bei grober Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt ist;

b) bei schuldhaftem Verstoß gegen vertragliche Kardinalpflichten, wobei in diesem Fall der Schadenersatz ebenfalls auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt ist. Vertragliche Kardinalpflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Bestellers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Kardinalpflichten sind außerdem solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Besteller vertrauen darf;

c) in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz;

d) bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;

e) im Falle des Verzuges, soweit ein fixer Liefer- oder Leistungstermin vereinbart wurde;

f) bei arglistigem Verschweigen eines Sachmangels, bei Übernahme des Beschaffungs- oder Herstellungsrisikos in Sinn von § 276 BGB oder bei ausnahmsweiser schriftlicher Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie im Sinne von § 443 BGB;

g) in sonstigen Fällen gesetzlich zwingender Haftungstatbestände.

Eine Umkehr der Beweislast ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

(3) Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers sind beschränkt auf den Betrag des Interesses, welches dieser an der Erfüllung des Vertrages hat.

(4) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 11. Verjährung

(1) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Bei Lieferungen und Leistungen für ein bzw. an einem Bauwerk verbleibt es bei den gesetzlichen Fristen (§§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB); unberührt bleibt auch die Verjährungsfrist für Rückgriffansprüche im Falle eines Lieferantenregresses nach den §§ 445a, 445b BGB.

In Fällen der Kulanz beginnt die Verjährung von Mängelansprüchen bei einem von uns getätigten Nacherfüllungsversuch nicht neu. Bei bestehendem Nacherfüllungsanspruch bezieht sich die von uns mit der Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung einhergehende Anspruchsanerkennung nach § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB nur auf diejenigen Mängel, die Gegenstand des Nacherfüllungsverlangen des Bestellers waren oder durch eine mangelhafte Nacherfüllung hervorgerufen werden; im Übrigen läuft die Verjährungsfrist für den ursprünglichen Liefergegenstand weiter.

(2) Sonstige Schadenersatzansprüche, die dem Besteller aus Anlass oder im Zusammenhang mit unserer Lieferung oder Leistung entstehen, verjähren in 12 Monaten ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Schadens und der Person des Schädigers und ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fährlässige Unkenntnis in 5 Jahren von ihrer Entstehung an.

(3) In den Fällen nach Ziffer 10.2 verbleibt es für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüchen bei den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 12. Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Besteller unser Eigentum (Vorbehaltsware), auch wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Auch die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Geldeingang bei uns oder dessen Gutschrift.

Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung durch den Besteller eine wechselmäßige Haftung von uns begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Besteller als Bezogenen.

(2) Wird die Vorbehaltsware durch den Besteller zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung stets für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden; die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung zusammen mit uns nicht gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt.) zu der anderen Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht uns gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Besteller durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er uns schon jetzt Miteigentum an dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt.) zu der anderen Ware im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Besteller hat in diesen Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinn der vorstehenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

(3) Wird die Vorbehaltsware vom Besteller, allein oder zusammen mit nicht uns gehörender Ware, veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Der Wert der Vorbehaltsware ist der Faktura-Endbetrag unserer Forderung (einschließlich USt.) zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 10 v. H., der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware in unserem Miteigentum, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der unserem Anteilswert an dem Miteigentum entspricht.

(4) Wird die Vorbehaltsware vom Besteller als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden, abtretbaren Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt.) mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Vorstehende Ziffer 12.3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Wird Vorbehaltsware vom Besteller als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Bestellers eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt.) mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Vorstehende Ziffer 12.3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im ordentlichen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinn von Ziffer 12.3, 12.4 und 12.5 auf uns tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.

(7) Zur Einziehung der gemäß vorstehenden Ziffern 12.3, 12.4 und 12.5 abgetretenen Forderungen bleibt der Besteller bis zu unserem Widerruf ermächtigt; unsere Befugnis, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden von unserem Widerrufsrecht und unserer eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät. Auf unser Verlangen hat uns der Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen; wir sind ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

(8) Der Besteller ist verpflichtet, uns unverzüglich von einer Pfändung in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen oder deren sonstige Beeinträchtigung durch Dritte unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen. Der Besteller trägt alle Kosten unserer Intervention, soweit diese nicht anderweitig ersetzt werden.

(9) Mit Zahlungseinstellung oder Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen

Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

(10) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, und Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 323 BGB sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, wenn wir vom Vertrag zurückgetreten sind. Nach Rücknahme der Vorbehaltsware sind wir zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

(11) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 v. H. übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht in unserem Ermessen.

(12) Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadenfall tritt der Besteller bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns ab; wir nehmen die Abtretung an.

§ 13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

(1) Erfüllungsort für die Lieferung und Ort der Nacherfüllung ist unser Auslieferungslager. Erfüllungsort für die Zahlung des Preises und für die sonstigen Leistungen des Bestellers ist unser Geschäftssitz.

(2) Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, unser Geschäftssitz, wobei wir berechtigt sind, den Besteller auch an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Hat der Besteller seine Niederlassung (Art. 10 CISG) nicht in Deutschland, ist das einheitliche UN-Kaufrecht (CISG) ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen und zu unseren allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen mit Vorrang gegenüber den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Rechts anzuwenden.

(4) Sofern das einheitliche UN-Kaufrecht anzuwenden ist, gilt abweichend zu Ziffer 9.2 dieser Bedingungen folgendes:
Der Käufer hat die Ware innerhalb so kurzer Frist auf Sach- und Rechtsmängel zu untersuchen wie es ihm möglich ist. Der Käufer verliert das Recht, sich auf die Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen, wenn er sie dem Verkäufer nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachdem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, anzeigt und dabei die Art der Vertragswidrigkeit genau bezeichnet. Dabei ist eine Frist von höchstens vier Wochen noch als angemessen anzusehen.

Stand: Juni 2023